

BEKANNTMACHUNG

des Landesprüfungsamtes für Gesundheitsberufe

über die

Meldung zum **Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** nach dem

Wintersemester 2025/26

Nach § 16 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 17.07.2012 (ÄAppO 2012) finden die mündlich-praktischen Prüfungen in den Monaten Mai und Juni statt.

M e l d u n g

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag (online oder schriftlich). Dem Antrag sind beizufügen:

1. Geburtsurkunde, bei Verheirateten auch die Eheurkunde,
2. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife (bei Zeugnissen, die im Ausland erworben wurden, auch der Anerkennungsbescheid),
3. Nachweis der Studienzeiten (Studienzeit- bzw. Studienverlaufsbescheinigung),
4. Zeugnis über das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung,
5. Bescheinigungen über das Praktische Jahr (§ 3 ÄAppO 2012).

Grundsätzlich sind keine Originalunterlagen einzureichen! Die Geburts-/Eheurkunde ist als beglaubigte Abschrift vom Standesamt, das Reifezeugnis, die Zeugnisse über den Ersten und Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, die PJ-Bescheinigungen und ggf. Anrechnungsbescheide sind als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen. Diese Unterlagen verbleiben im Landesprüfungsamt und werden nicht zurückgesandt. Ebenso nicht zurückgesandt werden Originale ohne einfache Kopie.

Sofern der Erste und/oder Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bereits vor dem Landesprüfungsamt Sachsen-Anhalt abgelegt wurde/n, befinden sich die Geburts-/Heiratsurkunde, das Abitur- und M1/M2-Zeugnis in den Prüfungsakten und müssen nicht noch einmal eingereicht werden.

Studierende, die bereits vom Landesprüfungsamt Sachsen-Anhalt zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen waren, reichen nur noch das ausgefüllte Antragsformular, den M3-Meldebeleg und eine aktuelle Studienzeit- bzw. Studienverlaufsbescheinigung ein.

A n m e l d u n g

Die Anmeldung zur Prüfung kann online erfolgen, es sind weiterhin auch noch Antragsformulare auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung in Papierform verfügbar, beides im Internet jeweils unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de (Referat Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe).

Es wird gebeten, die Zulassungsanträge und die Meldebelege sorgfältig auszufüllen.

Meldetermin und Nachreichtermin

Der Termin, bis zu dem die Zulassungsanträge bei dem Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe eingegangen sein müssen, ist nach § 10 Abs. 3 ÄAppO 2012 der

10. Januar 2026

(für **alle** unter Meldung zu erbringenden Nachweise 1 – 5).

Sollte ein Teil der dem Zulassungsantrag beizufügenden Bescheinigungen erst nach dem offiziellen Ende des Praktischen Jahres beigebracht werden können, wird als Termin für die Nachreichung fehlender Unterlagen der

20. April 2026

(bzw. – wenn der Termin nicht eingehalten werden kann - sofort nach Erhalt der PJ-Bescheinigung)

festgelegt.

Dieser Termin ist ein Richtwert. Eine Nachreichung darüber hinaus hat keine Konsequenzen bzgl. des Zulassungsverfahrens.

Die Prüfungsanmeldung sowie die Nachreichung von Unterlagen sind dem LPA auf dem Postweg zuzusenden, eine persönliche Anmeldung ist nicht möglich. Eingangsbestätigungen werden vom LPA grundsätzlich nicht erteilt. Bei Bedarf ist eine adressierte Postkarte beizulegen.

Verspätete Anträge

Nach dem 10. Januar 2026 eingegangene Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn

- a) ein ausreichender Grund für das Fristversäumnis glaubhaft gemacht wird und
- b) der Stand des Verfahrens die Teilnahme des Prüfungsbewerbers noch zulässt.

Zulassung und Ladung

Nach Bearbeitung des Antrages erhält jeder Kandidat vom Landesprüfungsamt einen Bescheid über seine Zulassung. Dieses Schreiben enthält bei positiver Entscheidung zugleich die Ladung zur Prüfung.

Halle, den 13.11.2025

Postanschrift:

Landesverwaltungsamt
Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)


Roscher

